



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss BY-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beziehung

sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden in Nürnberg und München ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,

sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin,

und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ getroffen wurden,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Bayerische Staatskanzlei bei der zuständigen obersten Landesbehörde

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB